

Anlage 2 Synopse Friedhofsgebührensatzung

geltende Friedhofsgebührensatzung vom 24.11.2010	Entwurf 2016-2017	Bemerkungen
	<p>§ 1 Geltungsbereich</p> <p>Diese Friedhofsgebührensatzung gilt für alle nachfolgend bezeichneten kommunalen Friedhöfe und kommunalen Friedhofsteile auf kirchlichen Friedhöfen der Stadt Halle (Saale). Sie bilden eine öffentliche Einrichtung:</p> <p>1. Gertraudenfriedhof 9. Giebichenstein 2. Südfriedhof 10. Ammendorf 3. Nordfriedhof 11. Radewell 4. Neustadt 12. Diemitz 5. Kröllwitz 13. Büschdorf 6. Lettin 14. Stadtgottesacker 7. Dölau, 8. Seeben</p>	<p>Die Regelung des Geltungsbereiches dieser Satzung fehlte bisher. Sie steht in Übereinstimmung mit dem Geltungsbereich der Friedhofssatzung, wäre von daher in diesem Umfang verzichtbar, ein Hinweis auf den Geltungsbereich nach Friedhofssatzung der Stadt Halle (Saale) hätte genügt. Im Interesse einer für den Bürger gut handhabbaren Satzung wurde die genaue Bezeichnung des Geltungsbereiches aber übernommen.</p>
<p>§ 1 Gebührenpflicht</p> <p>Für die Inanspruchnahme der kommunalen Friedhöfe der Stadt Halle (Saale) und deren Einrichtungen sowie für Amtshandlungen und sonstige Leistungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung und des anliegenden Gebührenverzeichnisses erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist.</p>	<p>§ 2 Gebührenpflicht</p> <p>(1) Die Stadt erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung „Friedhöfe“ Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung und des als Bestandteil dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnisses.</p>	<p>Trennung nach Benutzungsgebühren und Verwaltungsgebühren in zwei Absätze. Aufnahme der Leistungen aus dem ehemaligen § 4 (Sonderleistungen), diese gehören sachlich mit unter die Gebührenpflicht.</p>

	<p>(2) Sie erhebt weiterhin Verwaltungsgebühren für erforderliche Amtshandlungen nach § 6 dieser Satzung.</p> <p>(3) Leistungen, die im Gebührenverzeichnis nicht enthalten sind, werden unter Zugrundelegung der tatsächlich aufgewendeten Arbeitszeit nach dem jeweils geltenden Stundenverrechnungssatz und der Materialkosten berechnet.</p>	
<p>§ 2 Gebührenschuldner</p> <p>(1) Schuldner der Gebühren ist, a) wer zum Tragen der Kosten gesetzlich verpflichtet ist, b) derjenige, der einen Antrag auf Inanspruchnahme der städtischen Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattung oder Verleihung eines Grabnutzungsrechtes oder auf Durchführung sonstiger Leistungen stellt.</p> <p>(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.</p>	<p>§ 3 Gebührenschuldner</p> <p>(1) Schuldner der Benutzungsgebühren ist, a) wer zum Tragen der Kosten gesetzlich verpflichtet ist, b) derjenige, der einen Antrag auf Inanspruchnahme der städtischen Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattung oder Verleihung eines Grabnutzungsrechtes oder auf Durchführung sonstiger Leistungen stellt.</p> <p>(2) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet, wer die Amtshandlung veranlasst.</p> <p>(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.</p>	<p>Trennung nach Benutzungsgebühren und nach Verwaltungsgebühren</p>

<p>§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld</p> <p>(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Verleihung von Grabnutzungsrechten, mit der Inanspruchnahme von Friedhofseinrichtungen bzw. Leistungen und Amtshandlungen der Stadt Halle (Saale).</p> <p>(2) Die Gebühren werden 4 Wochen nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung an die Stadtkasse der Stadt Halle (Saale) fällig.</p>	<p>§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld</p> <p>(1) Die Gebührenschuld entsteht bei Benutzungsgebühren mit Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Friedhöfe. Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Begründung des Nutzungsrechts für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder dessen Verlängerung. Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Amtshandlung oder sonstigen Leistung.</p> <p>(2) Die Gebühren werden 4 Wochen nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.</p>	<p>Juristisch exaktere Regelung der Gebührenpflicht. Diese Formulierung für eine „antizipierte“ Gebührenerhebung steht in Übereinstimmung mit allgemeinen gebührenrechtlichen Grundsätzen in Sachsen-Anhalt (Driehaus Kommentar zum KAG, § 6 Rd. Nr. 772f.), obwohl das Bestattungsgesetz LSA im Gegensatz zum niedersächsischen Bestattungsgesetz nicht über eine dazu ermächtigende Regelung verfügt</p>
<p>§ 4 Sonderbestimmungen</p> <p>Leistungen, die im Gebührenverzeichnis nicht enthalten sind, werden unter Zugrundelegung der tatsächlich aufgewendeten Arbeitszeit nach dem jeweils geltenden Stundenverrechnungssatz und der Materialkosten berechnet.</p>		<p>Ist nunmehr als Absatz 3 in § 2 des Entwurfes vom Wortlaut her unverändert aufgenommen worden, da es sachlich zur Gebührenpflicht gehört.</p>

<p>§ 5 Ersatzvornahmen, Verkehrssicherung</p> <p>Führt die Stadtverwaltung nach § 27 (2) der Friedhofssatzung Ersatzmaßnahmen durch, werden diese nach tatsächlich entstandenen Kosten als Gebühr erhoben.</p>	<p>§ 5 Ersatzvornahmen, Verkehrssicherung</p> <p>Kommen die Verpflichteten ihren Pflichten zur Unterhaltung und Pflege der Grabstätten nicht nach, obwohl sie dazu von der Stadt unter Fristsetzung aufgefordert wurden, kann diese die erforderlichen Arbeiten nach § 35 der Friedhofssatzung auf Kosten der Verpflichteten durchführen lassen (Ersatzvornahme). Gleiches gilt, wenn die Verpflichteten nicht oder nicht rechtzeitig zu erreichen sind.</p>	<p>Anpassung an die derzeit geltende Benutzungssatzung (Friedhofssatzung vom 14.12.2011, geä. am 28.05.2014). Exakte Regelung der Ersatz<u>vornahme</u>.</p>
	<p>§ 6 Verwaltungsgebühren</p> <p>Die Verwaltungsgebühren bemessen sich nach der Art der Verwaltungshandlung und dem durch die Vornahme der Verwaltungshandlung gewöhnlich beanspruchten Arbeitsaufwand nach dem in der Anlage aufgeführten Gebührentarif (Tarifstelle 4.7).</p>	<p>Zu erhebende Verwaltungsgebühren erhalten eigenständige Regelung und werden klar von den Benutzungsgebühren getrennt.</p>

	<p>§ 7 Billigkeitsmaßnahmen</p> <p>Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können entsprechend § 13 a KAG LSA auf Antrag des Gebührenschuldners ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.</p>	<p>Regelung wurde neu aufgenommen. Billigkeitsmaßnahmen sind zwar bereits nach analoger Anwendung des KAG-LSA i.V.m. Abgabenordnung möglich, es darf aber zulässig in einer kommunalen Abgabensatzung auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme in besonderen Fällen hingewiesen werden.</p>
	<p>§ 8 Sprachliche Gleichstellung</p> <p>Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.“</p>	<p>Diese Regelung wurde neu aufgenommen aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 26.02.2014 (V/2013/12186), wonach die Stadt sich zukünftig bei städtischen Veröffentlichungen an einer Sprache, Symbol- und Bildauswahl ohne Geschlechterstereotype orientieren soll.</p>
<p>§ 6 Inkrafttreten</p> <p>Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung vom 06.06.2007 außer Kraft.</p>	<p>§ 9 Inkrafttreten</p> <p>Diese Gebührensatzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung vom 24.11.2010 außer Kraft.</p>	<p>Lediglich Anpassung</p>